4.2.5 Andorra

Andorra (467.8 km², 65 000 Einwohner) ist erst seit 1993 ein vollständig souveräner Staat, unterhält aber bereits seit 1991 eine Zollunion mit der EU für nichtlandwirtschaftliche Waren. Das zwischen Frankreich und Spanien gelegene Fürstentum unterhielt zuvor bilaterale Handelsabkommen mit beiden Nachbarstaaten und wurde nie als Teil des EU-Zollgebiets betrachtet. Aufgrund bilateraler Absprachen konnten andorranische Ursprungswaren zollfrei nach Frankreich ausgeführt und französische Produkte, später auch EU-Produkte, zollfrei nach Andorra importiert werden. Exporte, die für einen anderen EU-Mitgliedstaat bestimmt waren, wurden nicht in Frankreich in den freien Verkehr entlassen, sondern als Drittlandswaren mit Transitdokumenten exportiert. Andorranische Exporte, in die Waren aus Drittstaaten eingeflossen waren, hatten Zölle in Höhe des nicht-andorranischen Anteils zu zahlen. Waren aus Drittstaaten konnten nur mit französischer Erlaubnis nach Andorra gelangen, und Frankreich erteilte wenige solcher Transitgenehmigungen, um den zollfreien Reimport dieser Produkte nach Frankreich zu vermeiden. Da die französische Regierung nicht bereit war, diese Praxis aufzugeben, wurde Andorra im Gegensatz zu Monaco und San Marino nicht als Teil des EU-Zollgebiets betrachtet. Somit gelangten die meisten Produkte aus Drittländern nach Andorra, nachdem sie vorher in Frankreich in den freien Verkehr gebracht worden waren.

Problematisch wurde Andorras Lage durch die EU-Beitrittsverhandlungen Spaniens, mit welchem zollfreie Kontingente für die Einund Ausfuhr bestanden. Drei Jahre nach dem Beitritt Spaniens gelang es der andorranischen Regierung, direkte Verhandlungen mit der Gemeinschaft aufzunehmen. ²⁵⁶ Das 1990 unterzeichnete Handelsabkommen auf der Grundlage von Art. 133 EGV (Handelspolitik) und Art. 93 EGV (Steuerharmonisierung) schuf eine Zollunion für industrielle Produkte mit Sonderregelungen für Agrarprodukte und Steuerfreigrenzen für Touristen. ²⁵⁷ Dank des Abkommens erhält Andorra die ihm zustehenden Zolleinnahmen von aus Nicht-EU-Staaten importierten Industrieprodukten rückerstattet. Landwirtschaftliche Produkte sind von Ge-

²⁵⁶ Vgl. Stapper 1999, 65–70; Duursma 1996, 359–361.

Rat der Europäischen Gemeinschaften 1990.